

Verwaltungsbericht der Justizdirektion des Kantons Bern

Autor(en): **Moine, V. / Gafner, M. / Gnägi, R.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ... = Rapport sur l'administration de l'Etat de Berne pendant l'année ...**

Band (Jahr): **- (1952)**

PDF erstellt am: **29.04.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-417453>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

VERWALTUNGSBERICHT

DER

JUSTIZDIREKTION DES KANTONS BERN

FÜR DAS JAHR 1952

Direktor: (bis 31. März 1952) Regierungsrat Dr. **V. Moine**
(ab 1. April 1952) Regierungsrat Dr. **M. Gafner**
Stellvertreter: (bis 31. März 1952) Regierungsrat Dr. **M. Gafner**
(ab 1. April 1952) Regierungsrat **R. Gnägi**

I. Allgemeiner Teil

Am 31. März 1952 verliess Herr Regierungsrat Dr. V. Moine die Justizdirektion, um die durch die Wahl von Herrn Regierungsrat Dr. M. Feldmann zum Mitglied des Bundesrates frei gewordene Erziehungsdirektion zu übernehmen. Herr Regierungsrat Dr. V. Moine hat der Justizdirektion seit Herbst 1948 vorgestanden. Mit Tatkraft hat er den im Vordergrund stehenden Ausbau der Rechtspflege an die Hand genommen und konnte auch das begonnene, nicht leichte Werk noch zu einem guten Ende führen, indem das Bernervolk der Gesetzesvorlage über den Ausbau der Rechtspflege in der Abstimmung vom 10. Februar 1952 zugestimmt hat.

Die Justizdirektion wurde von Herrn Regierungsrat Dr. Max Gafner, bisher Volkswirtschaftsdirektor und langjähriger Stellvertreter der Justizdirektion, übernommen.

Am 12. Dezember 1952 erlag völlig unerwartet Herr Fürsprecher Hugo Raaflaub, Inspektor für die Gerichtsschreibereien, Regierungsstatthalterämter und Betreibungsämter des alten Kantonsteils, einer Herzkrise. Mit Herrn Fürsprecher Hugo Raaflaub hat die Justizdirektion einen wertvollen Mitarbeiter verloren, der kraft seiner frühern Tätigkeit beim Gericht und seiner langjährigen Erfahrung sein Amt mit Umsicht versah.

Auf Ende des Jahres trat infolge Erreichens der Altersgrenze Herr Notar Otto Tschanz, Inspektor für das Grundbuchwesen zurück. Auch er war ein vorzüglicher Kenner der von ihm betreuten Materie.

Beiden gebührt der Dank des Staates für die in der Justizverwaltung dem Staat geleisteten treuen und ausgezeichneten Dienste.

I. Gesetzgebung

Am 10. Februar 1952 nahm das Bernervolk, wie erwähnt, das Gesetz über den Ausbau der Rechtspflege an. Es darf der Hoffnung Ausdruck verliehen werden, dass damit und mit den vom Grossen Rat zum Teil bereits verwirklichten, zum Teil noch bevorstehenden Massnahmen die Kritik an der bernischen Rechtspflege für geraume Zeit verstummen wird.

In der Volksabstimmung vom 23. November 1952 stimmte das Volk dem kantonalen Einführungsgesetz zum Bundesgesetz vom 12. Juni 1951 über die Erhaltung des bäuerlichen Grundbesitzes zu. Dieses Gesetz wurde im Grossen Rat zwar von der Landwirtschaftsdirektion vertreten. Die Materie beschlägt indessen weitgehend Belange der Justizdirektion und der Entwurf wurde von unserer Direktion in enger Zusammenarbeit mit der Landwirtschaftsdirektion erstellt. Auch in den Sitzungen der grossrätlichen Kommission war unsere Direktion vertreten.

In Ausführung der neuen Bestimmungen der Staatsverfassung über die Landessprachen (Art. 17 der Staatsverfassung) legten wir dem Grossen Rat ein Dekret über die Verwendung der beiden Landessprachen im Amtsbezirk Biel vor; der Grosse Rat genehmigte dieses Dekret in seiner Sitzung vom 26. Februar 1952.

Mit Dekret vom 8. September 1952 über die Ergänzung des Dekretes betreffend die Einteilung des Staats-

gebietes in Amtsbezirke wurde eine bestehende Lücke in bezug auf die drei grössern Seen (Brienzer-, Thuner- und Bielersee) geschlossen.

Durch Dekret vom 1. September 1952 betreffend den Tarif über die Gerichtsgebühren in Zivilprozesssachen wurde der Tarif für den Zivilprozess den heutigen Verhältnissen angepasst, wie dies für das Strafverfahren bereits vor einigen Jahren geschehen ist, so dass heute in beiden Prozessverfahren zeitgemässe Tarife gelten.

Was die Verordnung vom 7. März 1952 betreffend Lockerung des Mieterschutzes anbelangt, so wird auf den besondern Teil, Ziffer 16, verwiesen.

Der Regierungsrat hat im Berichtsjahr die Detailberatung des bereinigten Entwurfes eines Gesetzes über das Dienstverhältnis der Behördenmitglieder und des Personals der bernischen Staatsverwaltung aufgenommen, so dass dieser im Verlauf des kommenden Jahres dem Grossen Rat wird unterbreitet werden können.

2. Übersicht über den Stand der noch hängigen, erheblich erklärten Motionen und Postulate

In der Septembersession reichte Herr Grossrat Dr. Leist eine Motion betreffend die Totalrevision der Taggelder und Reiseentschädigungen bei der Gerichts- und Justizverwaltung ein. In Ausführung dieser vom Grossen Rat erheblich erklärten Motion haben wir einen neuen Dekretsentwurf ausgearbeitet und dem Regierungsrat vorgelegt. Der Grosse Rat wird im nächsten Jahr dazu Stellung zu nehmen haben.

Weitere unsere Direktion betreffende Motionen und Postulate waren auf Ende des Berichtsjahres keine hängig.

3. Rechnungswesen

a) Gerichtsverwaltung:

Ausgaben	Fr. 5 323 370.69
Einnahmen	» 1 540 932.79
Mehrausgaben	Fr. 3 782 437.90

b) Justizverwaltung:

Einnahmen	Fr. 6 733 591.42
Ausgaben	» 5 060 205.95
Mehreinnahmen	Fr. 1 673 385.47

Die Besserstellung gegenüber dem Voranschlag beträgt Fr. 131 392.57; sie ist auf den Mehreingang an Gebühren zurückzuführen.

Die Kosten in Strafsachen belaufen sich auf Franken 577 958.— (1951 = 547 082.—). Für unentgeltliche Prozessführung in Zivilstreitigkeiten wurden 422 Honorarforderungen von Anwälten mit Fr. 93 048.— bezahlt (1951 = 354 mit Fr. 78 518.—).

Für amtliche Verteidigungen in Strafgeschäften waren in 84 Fällen die Anwaltsentschädigungen mit Fr. 30 659.90 zu tragen (1951 = 64 mit Fr. 24 667.05).

II. Besonderer Teil

1. Wahlen

I. Infolge Ablebens oder Rücktrittes der bisherigen Amtsinhaber wurden durch den Regierungsrat neu gewählt:

- a) zu Amtsverwesern von
Burgdorf: Haldi Erich, Fürsprecher und Notar, Burgdorf;
Büren: Ris-Sterchi Emil, Landwirt und Gemeindepräsident, Büren a. A.;
Nieder-Simmmental: Spring Alfred, Aktuar des Regierungstatthalteramtes, Wimmis;
b) zu Adjunkten des Grundbuchamtes Bern:
Zurbrugg Hans Rudolf, Fürsprecher, Bern und Hegi Alfred, Notar, St-Imier;
c) zum Gerichtsschreiber von Konolfingen:
Rindlisbacher Werner, Fürsprecher, Gerichtsssekretär, Bern;
d) zum Grundbuchverwalter von Büren:
Lüscher P. Arthur, Notar, Adjunkt des Grundbuchamtes, Bern;
e) zum Stellvertreter des Betreibungsbeamten von Porrentruy:
Vermot Charles, Angestellter des Betreibungsamtes, Porrentruy;
f) zum Inspektor der Justizdirektion (Grundbuchwesen):
Stucki Rudolf, Fürsprecher und Notar, jur. Mitarbeiter der Justizdirektion, Bern;
g) zu Grundbuchverwaltern von
Seftigen: Hopf G. Wilhelm, Grundbuchverwalter und Amtsschaffner, Schwarzenburg;
Wangen: Moser Hans, Notar in Lyss.

II. Vom Regierungsrat wurde durch stille Wahl als gewählt erklärt:

zum Gerichtspräsidenten von Biel: Jordan Peter K., Fürsprecher, a. o. UR, Biel.

III. Im öffentlichen Wahlgang wurde durch das Volk neu gewählt:

zum Betreibungsbeamten von Interlaken: Balmer Fritz, Aktuar des Regierungstatthalteramtes, Interlaken.

2. Regierungstatthalterämter

Einer Rechtsverzögerungsbeschwerde wurde keine weitere Folge gegeben, nachdem der Regierungstatthalter den ausstehenden Entscheid gefällt hatte und sich herausstellte, dass die Verzögerung offenbar auf ein Missverständnis zwischen dem Anwalt der Beschwerdeführerin und dem Regierungstatthalter zurückzuführen war. Weitere, weniger ins Gewicht fallende Rechtsverzögerungsbeschwerden konnten nach Erledigung der Angelegenheit abgeschrieben werden.

Auf einem Regierungstatthalteramt mussten indessen verschiedene Rückstände festgestellt werden. Die Inspektion ergab, dass die Kanzlei nicht rationell arbeitet und sich eine Reorganisation des Kanzleibetriebes aufdrängt. Unsere Direktion wird im Benehmen mit der Finanzdirektion die sich aufdrängenden Massnahmen treffen.

Unsere Direktion beurteilte im Berichtsjahr in Anwendung von Art. 7 Gesetz vom 3. September 1939

über die Regierungsstatthalter verschiedene Ablehnungsbegehren, die entweder vom Regierungsstatthalter selber oder von dritter Seite ausgingen. Bei Gutheissung des Ablehnungsgesuches wurde die Angelegenheit dem Amtsverweser oder dem Regierungsstatthalter eines benachbarten Bezirkes zur Erledigung überwiesen.

Wie üblich hat die Justizdirektion den Regierungsstatthaltern auf Anfragen Weisungen und Auskünfte erteilt. Ein Regierungsstatthalter fragte an, wie weit er im Zusammenhang mit seiner Amtstätigkeit nach Art. 18 des Regierungsstatthaltergesetzes Auskünfte erteilen dürfe. Wir antworteten ihm, dass er bei Rechtsauskünften jedenfalls darauf hinweisen müsse, dass seine Auskunft unverbindlich erfolge und der Entscheid der zuständigen Gerichte oder Verwaltungsjustizbehörden vorbehalten bleibe. Mit dieser Einschränkung hätten wir nichts dagegen, wenn er gewisse Rechtsauskünfte erteile.

Was die Kosten einer Leichenschau anbelangt, so stellten wir uns auf den Standpunkt, dass diese gemäss § 20 Begräbnisdekret vom 25. November 1876 grundsätzlich aus dem Nachlass zu bezahlen sind, auch wenn sie in einem vom Untersuchungsrichter angeordneten Ermittlungsverfahren entstanden sind, es sei denn, dass durch richterlichen Beschluss oder Urteil anders entschieden worden ist.

3. Notariat

Zu der ersten Notariatsprüfung meldeten sich 9 Bewerber, 6 bestanden sie, 3 wurden abgewiesen.

An der zweiten Prüfung nahmen 12 Bewerber teil, 10 wurden patentiert, 2 wurden abgewiesen.

5 praktizierende Notare sind im Berichtsjahre gestorben, 7 haben auf die Berufsausübung verzichtet. Die Bewilligung zur Berufsausübung sowie die Bewilligung zur Ausübung nebenberuflicher Tätigkeit wurden 17 Notaren erteilt, 7 davon als angestelltem Notar.

Vom Vorjahr haben wir 4 unerledigte Disziplinarfälle übernommen; neu eingegangen sind 23 Beschwerden. 22 Fälle sind erledigt worden, und 5 Fälle wurden auf das neue Jahr übertragen. In 4 Fällen mussten Disziplinarstrafen ausgesprochen werden, nämlich: 3 Verweise und Busse von Fr. 100.—. Gegen einen Notar wurde wegen Veruntreuung anvertrauter Gelder eine Strafuntersuchung eröffnet, welche noch nicht abgeschlossen ist.

Begehren um amtliche Festsetzung von Kostenrechnungen wurden im Berichtsjahr 15 eingereicht; dazu kamen 3 Fälle, die im Vorjahre nicht erledigt werden konnten. In 2 Fällen wurde die Rechnung des Notars herabgesetzt; die übrigen Gesuche wurden durch Rückzug oder Vergleich erledigt; 4 Fälle mussten auf das neue Jahr übertragen werden.

Auf Ende des Berichtsjahres praktizierten im Kanton Bern 308 Notare (mit Einschluss der angestellten Notare).

Die Notariatskammer hielt 2 Sitzungen ab.

4. Grundbuchwesen (Grundbuchämter)

a. Grundbuchbereinigung

In den folgenden sieben Gemeinden konnte die Bereinigung der kantonalen Grundbücher zum Abschluss gebracht und das schweizerische Grundbuch in Kraft

erklärt werden: 1. Büren, 2. Courtelary, 3. Ederswiler und 4. Saulcy, beide im Amtsbezirk Delsberg, 5. Worb (Konolfingen), 6. Bevilard (Moutier) und 7. Bonfol (Pruntrut).

Von den vier Bereinigungsbeschwerden ist eine gegenstandslos geworden; eine musste entschieden werden und 2 blieben unerledigt; ihre Erledigung wird sich durch Verhandlungen erreichen lassen.

Neue Bereinigungsbeschwerden sind nicht eingegangen.

b. Grundbuchführung und Gebührenbezug

Die Geschäftsführung ist im allgemeinen als befriedigend zu bezeichnen. Das Dekret über die Amtssprache im Amtsbezirk Biel führte zu einer Wegleitung an die Notare und an das Grundbuchamt.

Mit dem Kanton Solothurn ist man über die grundbuchliche Behandlung von Grundstücken, die zum Teil in einer bernischen Gemeinde, zum Teil im Kanton Solothurn liegen oder umgekehrt, enig geworden. Die Kantonsgrenze soll auf die Gemeindegrenzen verlegt werden, ebenso die Grundstücksgrenzen. Dadurch kann allerdings ein Grundstück, das wirtschaftlich eine Einheit bildet, rechtlich in zwei Teile zerlegt werden, wovon der eine im Kanton Solothurn und der andere im Kanton Bern liegt. Diesem Nachteil steht aber der weit überwiegende Vorteil gegenüber, dass Grundbuch und Vermessung jeweils das ganze Gebiet einer Gemeinde umfassen.

Die Erweiterung eines Fabrikgebäudes, wodurch der eine Teil in der Gemeinde A und der andere in der Gemeinde B zu liegen kommt, führte zu Verhandlungen mit Gemeindedelegierten in Gegenwart des Regierungsstatthalters und anschliessend zu einem Entwurf Dekret über die Bereinigung von Gemeindegrenzen. Die Bau- und Grundbuchdirektion wird das Geschäft weiterbehandeln.

An der Herstellung der Übereinstimmung zwischen dem Grundbuch und dem Register der amtlichen Werte wird weiter gearbeitet. Nach den bisherigen Wahrnehmungen stimmt in nicht vermessenen Gemeinden die Flächenangabe im Register der amtlichen Werte mit der Wirklichkeit ebensowenig überein wie die Flächenangabe im Grundbuch. Die richtige Fläche, auf die man sich verlassen darf, wird erst die Vermessung durch den zuständigen Geometer bringen.

Den oberländischen Amtsbezirken hat man für die Begründung von selbständigen und dauernden Baurechten gewisse Erleichterungen zugestanden. Auch in vermessenen Gemeinden sollen sich die Beteiligten vorläufig auf Kopien der Pläne berufen können, die Baubewilligungsgesuchen beizugeben sind. Die genaue Vermessung erfolgt anlässlich der periodischen Bestandsaufnahme durch den Geometer.

Das Mikrofilm-Verfahren kann die Möglichkeit bringen, das in Klein-Format photographisch aufgenommene Grundbuch an einem zu bestimmenden Ort feuersicher aufzubewahren. Es werden gegenwärtig die finanziellen Auswirkungen abgeklärt.

Von zwei Gesuchen um Bewilligung der Erwerbung einer Besitzung durch landesfremde Korporationen wurde das eine zurückgezogen, dem andern hat der Regierungsrat entsprochen.

Zu den vom Vorjahr übernommenen, sind 12 neue Beschwerden eingegangen. Zusammen sind 18 erledigt

Amtsbezirke	I. Eigentumsübertragungen									II. Dienstbarkeiten und Grundlasten	
	Anzahl							Zahl der betroffenen Grundstücke	Summe	Anzahl	Zahl der betroffenen Grundstücke
	Erbgang, Teilung und a. o. Ersitzung	Kauf und Tausch	Aus ehelichem Güterrecht	Zwangsverwertungen	Expropriationen	Neue Grundbuchblätter	Total				
									Fr.		
1. Aarberg	66	245	4	2	—	64	381	1 494	8 500 894.—	129	362
2. Aarwangen	121	505	4	4	—	119	753	1 404	16 116 458.—	307	576
3. Bern	302	1583	—	4	1	587	2 477	3 428	175 625 975.—	961	2 773
4. Biel	90	465	1	1	—	78	635	1 065	36 680 224.—	290	545
5. Büren.	88	273	—	—	—	62	423	1 255	3 927 772.—	77	185
6. Burgdorf	92	350	1	—	—	617	1 060	1 614	14 896 036.—	235	554
7. Courtelary	66	387	—	3	—	124	580	1 337	10 727 884.—	117	251
8. Delsberg	103	495	1	1	—	62	662	1 694	10 520 197.—	116	361
9. Erlach	81	315	1	1	—	18	416	1 170	3 228 702.—	56	132
10. Fraubrunnen.	54	157	1	—	—	168	380	1 262	11 639 005.—	130	311
11. Freibergen	34	167	—	—	—	23	224	1 155	3 066 763.—	56	80
12. Frutigen	140	374	1	3	—	244	762	938	7 698 227.—	272	599
13. Interlaken	275	675	—	6	1	147	1 104	2 404	18 952 006.—	317	615
14. Konolfingen	94	420	1	—	—	368	883	1 333	12 597 115.—	218	501
15. Laufen	105	251	4	1	—	34	395	915	3 263 367.—	69	128
16. Laupen	30	103	—	1	—	25	159	465	4 776 309.—	48	109
17. Münster.	129	546	—	—	—	182	857	2 442	11 201 995.—	135	354
18. Neuenstadt	58	133	1	1	—	12	205	528	1 995 731.—	23	51
19. Nidau.	82	393	—	—	1	99	575	1 166	9 884 984.—	178	381
20. Oberhasli	102	156	—	—	—	72	330	656	4 191 633.—	112	186
21. Pruntrut	261	759	—	7	—	471	1 498	5 980	13 462 350.—	221	1 399
22. Saanen	51	160	—	—	—	42	253	452	2 820 729.—	146	164
23. Schwarzenburg.	35	105	—	—	—	25	165	498	2 457 045.—	74	153
24. Seftigen	79	314	—	3	—	53	449	968	7 484 813.—	242	668
25. Signau	73	355	—	1	—	45	474	1 053	9 529 835.—	235	509
26. Ober-Simmental	84	79	—	—	—	—	163	470	2 871 235.—	83	207
27. Nieder-Simmental	117	278	1	1	—	70	467	1 127	7 250 420.—	212	583
28. Thun	199	876	1	5	—	158	1 239	2 267	36 075 510.—	344	737
29. Trachselwald.	101	210	1	1	—	89	402	901	9 632 972.—	245	459
30. Wangen	82	306	9	1	—	68	466	2 785	9 759 900.—	113	434
Total	3194	11435	32	47	3	4126	18 837	44 226	470 836 086.—	5761	14 367

III. Grundpfandrechte						IV. Vor- merkungen				VII. Löschungen				
Anzahl				Zahl der betroffenen Grundstücke	Summe	An- zahl	Zahl der betroffenen Grundstücke	V. Anmerkungen	VI. Abänderungen	An- zahl	Zahl der betroffenen Grundstücke	Summe	VIII. Berichtigungen	IX. Namensänderungen
Gülden	Schuldbriefe	Grundpfand- verschreibungen	Total											
—	306	31	337	1 185	Fr. 6 742 292.—	121	382	99	855	244	1 131	Fr. 1 111 294.—	6	3
—	598	50	648	1 491	12 303 099.—	147	368	306	1 854	478	1 198	1 870 995.—	3	22
—	2 552	274	2 826	3 824	104 153 938.—	1681	2 265	1229	8 270	4 385	10 806	14 068 134.—	6	71
—	633	49	682	833	30 793 136.—	372	551	145	2 338	560	751	7 876 373.—	—	36
—	273	42	315	920	3 564 697.—	217	644	79	805	439	1 345	1 841 145.—	4	5
—	430	77	507	1 039	10 689 107.—	132	300	596	2 880	577	1 601	1 650 976.—	—	16
—	335	60	395	963	10 017 340.—	215	653	71	992	333	843	1 866 494.—	—	9
—	389	59	448	1 828	8 904 810.—	287	1 305	138	817	724	2 736	2 921 829.—	—	31
—	131	9	140	973	2 758 990.—	52	489	594	296	249	1 117	824 307.—	4	5
—	263	36	299	1 287	6 553 831.—	186	2 919	97	780	505	2 928	1 161 429.—	1	5
—	127	9	136	1 102	1 907 771.—	48	454	68	297	207	964	1 092 591.—	1	9
—	269	88	357	455	3 729 052.—	211	232	174	1 071	1 024	1 760	1 163 051.—	5	45
—	744	106	850	1 170	10 588 437.—	405	657	241	1 319	1 139	1 978	3 371 078.—	3	16
—	403	62	465	1 210	7 844 920.—	163	369	138	1 754	1 583	1 847	1 539 909.—	—	12
—	152	25	177	656	6 293 136.—	110	440	69	133	457	1 402	3 985 098.—	3	25
—	189	28	217	1 175	3 013 393.—	132	606	39	562	159	661	2 391 560.—	5	3
—	419	29	448	1 696	7 154 480.—	210	1 240	61	701	742	2 075	1 454 050.—	—	16
—	106	11	117	383	1 308 843.—	45	127	2	127	177	577	502 959.—	—	13
—	419	37	456	1 164	10 270 676.—	293	895	110	1 604	433	1 474	2 075 854.—	1	11
—	131	13	144	196	2 267 827.—	83	130	68	200	179	290	690 575.—	12	1
—	728	170	898	5 161	11 255 660.—	480	2 339	372	564	2 109	8 844	9 713 520.—	7	75
—	149	12	161	238	2 028 254.—	39	37	91	416	233	383	723 875.—	4	4
—	131	31	16 ²	503	2 187 671.—	108	393	29	263	192	632	883 319.—	1	3
—	314	44	35 ⁸	1 011	5 090 588.—	236	676	105	1 070	449	1 381	1 454 682.—	2	2
—	298	62	36 ⁰	1 001	4 660 550.—	67	198	191	1 054	544	1 300	1 322 720.—	—	6
—	131	31	16 ²	315	1 923 424.—	79	184	81	356	339	681	1 097 784.—	—	3
—	338	38	37 ⁶	802	5 795 314.—	295	701	100	695	1 699	2 340	2 003 580.—	—	17
—	1 198	212	1 410	2 351	31 375 841.—	662	1 131	253	3 043	1 442	2 906	8 279 022.—	3	27
—	324	46	370	839	5 269 914.—	85	109	222	983	432	968	1 156 545.—	2	9
—	419	48	467	1 280	8 164 000.—	74	215	124	1 243	273	918	1 504 600.—	—	7
—	12 899	1789	14 688	37 051	328 610 991.—	7235	21 009	5892	37 342	22 306	57 837	81 599 348.—	73	507

worden und 10 unerledigt geblieben. Sechs Fälle wurden dem Regierungsrat unterbreitet. Er hat eine Beschwerde zugesprochen und fünf abgewiesen.

Abgesehen von diesen Beschwerden waren etwas über 100 Einfagen zu beantworten. Hierin sind 68 Eingaben, welche Abgaben und Gebühren betreffen, nicht inbegriffen. Die grössere Zahl hievon betrug Gesuche um Festsetzung der Handänderungsabgabe auf 5 ‰, obschon zwei Jahre seit dem Tode des Erblassers bereits verstrichen waren. Die besondere Frage, von welcher Summe die Handänderungsabgabe bei der Veräusserung von selbständigen und dauernden Baurechten zu berechnen sei, bedarf noch der Abklärung.

Im übrigen waren wie andere Jahre Kreditgesuche, Besoldungseingaben, Wahlgeschäfte und Korporations-Reglemente zu behandeln.

Aus der Zusammenstellung, die beiliegt, ergibt sich die Gesamtzahl der den Grundbuchämtern zugegangenen Geschäfte, die Zahl der betroffenen Grundstücke sowie die in Betracht fallenden Summen. Wesentliche Änderungen sind im Vergleich zum Vorjahr nicht eingetreten. Einzig die Gesamtsumme aller Eigentumsübertragungen ist um rund Fr. 50 000 000.— gestiegen.

Eine fühlbare Belastung bringen da und dort die eingehenden Güterzusammenlegungsurkunden. Wo sie eine ganze Gemeinde oder doch den weitaus grössten Teil erfassen, müssen die Grundbücher neu angelegt werden. Soweit dies nötig ist, wird das erforderliche Hilfspersonal bewilligt.

c. Massnahmen gegen die Bodenspekulation sowie zum Schutze der Pächter

Nach den eingegangenen Berichten sind den Regierungsstatthaltern, die erstinstanzlich zu entscheiden hatten, 4806 Geschäfte zugegangen, gegenüber 5120 im Vorjahr. Darin sind 52 Gesuche um Verkürzung der Pachtdauer inbegriffen. Von diesen wurden 2 abgewiesen, den übrigen wurde entsprochen.

In weitem 843 Eingaben wurde um die vorzeitige Veräusserung landwirtschaftlicher Grundstücke, wie sie vorgesehen ist im revidierten Art. 218 OR, nachgesucht. Diesen wurde, mit einer Ausnahme, entsprochen.

Unserer Direktion sind, abgesehen von einigen Einfagen, 32 Rekurse zugegangen. Von diesen sowie von denen, die vom Vorjahr übernommen wurden, haben 37 ihre Erledigung gefunden. Dem Regierungsrat wurden 21 Rekurse unterbreitet; er hat 9 abgewiesen und 12, in der Mehrzahl solche der Direktion der Landwirtschaft, gutgeheissen. Die übrigen Rekurse wurden, nach Verhandlungen mit den Parteien, zurückgezogen.

Mit dem 1. Januar 1953 sind die beiden Bundesratsbeschlüsse vom 19. Januar 1940 und 7. November 1941 über Massnahmen gegen die Bodenspekulation sowie zum Schutze der Pächter hinfällig geworden. An deren Stelle traten das Bundesgesetz über die Erhaltung des bäuerlichen Grundbesitzes vom 12. Juni 1951 und das bernische Einführungsgesetz vom 23. November 1952. Das Bundesgesetz brachte das Vorkaufsrecht, den Einspruch gegen Liegenschaftskäufe, Bestimmungen zum Schutz gegen unwirtschaftliche Zwangsverwertungen, zum Teil die Bestätigung der bisherigen Bestimmungen zum Schutze der Pächter, einige Abänderungen

des bäuerlichen Erbrechtes und eine Revision des Art. 218 OR. Die Sperrfrist zum Weiterverkauf landwirtschaftlicher Grundstücke wurde verlängert von sechs auf 10 Jahre. Gesuche um vorzeitige Veräusserung hat erstinstanzlich der Regierungsstatthalter zu entscheiden. Er wird bei der Behandlung derartiger Gesuche gegebenenfalls prüfen, ob der Grundbuchverwalter gegen das Kaufgeschäft Einspruch erheben könnte. Würde ein solcher Einspruch erhoben, die Einsprache aber abgewiesen, so wären die Akten gemäss Art. 9 des zitierten Einführungsgesetzes vom 23. November 1952 der Direktion der Landwirtschaft einzusenden. Dieser wäre die Möglichkeit geboten, den erstinstanzlichen Entscheid an den Regierungsrat weiterzuziehen. Die Frage, ob durch den Regierungsrat auf dem Verordnungswege den Regierungsstatthaltern und den Grundbuchverwaltern für solche Fälle bestimmte Wegleitungen zuzustellen seien, damit der Regierungsstatthalter in der gleichen Sache gegebenenfalls nicht zweimal zu entscheiden hat, einmal das Gesuch um vorzeitige Veräusserung und später den vom Grundbuchverwalter erhobenen Einspruch, ist noch offen.

d. Verhütung der Überschuldung landwirtschaftlicher Liegenschaften

Die Regierungsstatthalter als erstinstanzliche Behörden hatten nach den uns zugegangenen Berichten 1051 Geschäfte zu behandeln, gegen 778 im Vorjahr. Davon waren 43 Gesuche um Überschreitung der Belastungsgrenze, 279 Begehren, bestimmte Liegenschaften als nicht-landwirtschaftliche zu bezeichnen, und 260 Anträge, Liegenschaften dem Entschuldungsgesetz zu unterstellen und die Belastungsgrenze festzusetzen.

Das vereinfachte Unterstellungsverfahren im Sinne von Art. 4 des EG vom 19. Dezember 1948 zum Bundesgesetz über die Entschuldung landwirtschaftlicher Heimwesen hat sich bewährt. Anstände haben sich ergeben über die Fragen:

1. ob dann, wenn der Grundbuchverwalter einem Gesuch um Unterstellung entspricht, sein Befinden als Entscheid anzusehen sei, für den die festgesetzte Gebühr zu beziehen sei, und
2. wie dem Eigentümer landwirtschaftlicher Liegenschaften, der z. B. einen Neubau errichten muss, ermöglicht werden kann, sich Hypothekarkredite zu beschaffen, welche die derzeitige Belastungsgrenze übersteigen.

Die erste Frage wurde verneint. Gemäss Art. 4 des zitierten EG wird der Grundbuchverwalter nur im Zweifelsfalle ein Gesuch um Unterstellung an den Regierungsstatthalter weiterleiten. Nur in diesem Fall ist ein Entscheid zu treffen und dieser wird vom Regierungsstatthalter gefällt. Der Grundbuchverwalter hat daher für die Behandlung eines an ihn gerichteten Gesuches keine Gebühr zu verlangen.

Die zweite Frage wird zurzeit noch geprüft.

Unserer Direktion sind gegen erstinstanzliche Entscheide sieben Rekurse zugegangen. Davon hat der Regierungsrat den einen abgewiesen und den andern zugesprochen. Eine Unterstellung wurde in Verbindung mit einem Bodenspekulations-Entscheid von Amtes wegen aufgehoben.

Wie schon im letztjährigen Bericht darauf hingewiesen wurde, kann nach Art. 5 des eidgenössischen Schätzungsreglementes vom 28. Dezember 1951 bei der Schätzung landwirtschaftlicher Liegenschaften auf eine kantonale Bewertung abgestellt werden, sofern diese nach allgemein gültigen kantonalen Grundsätzen durchgeführt wurde. Im Kanton Bern brachte das Steuergesetz vom 29. Oktober 1944 und das Dekret über die amtliche Bewertung von Grundstücken die allgemein gültigen, für die Schätzung massgebenden Normen. Der Bundesrat hat diese anerkannt, aber für die Bemessung des Zuschlages bis zu 25 % die Bestimmung der von ihm genehmigten Anleitung vorbehalten.

In diesem Sinne wird man nun die Instruktion für die Gültsschätzungskommissionen vom 15. Oktober 1929 ändern können. Der Entwurf einer andern Instruktion wurde Mitgliedern der Gültsschätzungskommissionen zugestellt mit dem Ersuchen, ihre allfälligen Bemerkungen anzubringen.

e. Meliorationen

Auch im Berichtsjahr sind uns von der Direktion der Landwirtschaft eine Anzahl Geschäfte zum Mitbericht oder zur Anfertigung eines Beschluss-Entwurfes zuhanden des Regierungsrates oder einer Rechtsschrift an das Bundesgericht zugegangen. In der Regel ist zu Beschwerden oder Einsprachen von Genossenschaftern Stellung zu nehmen. Vielfach stösst man immer wieder auf die Frage, ob ein Geschäft im Sinne von Art. 99 EG zum ZGB vorerst der Schätzungskommission zu unterbreiten und nur, wenn von dieser keine Einigung erzielt werden kann, vom Regierungsstatthalter zu entscheiden oder gestützt auf Akten und Berichte direkt vom Regierungsrat zu behandeln sei.

Diese und andere Fragen, welche zum Teil das Landwirtschafts-Gesetz gebracht hat, werden in absehbarer Zeit durch eine Abänderung und Ergänzung der Art. 87 ff. EG zum ZGB zu beantworten sein.

Ausnahmsweise, wo weder vom Bund noch vom Staat Subventionen beansprucht werden, haben wir auch zu den Anträgen der Baudirektion Stellung zu nehmen.

Weder die Güterzusammenlegung in Sonceboz-Sombeval, welche durch die Korrektur der Suze veranlasst wurde, noch diejenige, welche einige Grundstücke der Gemeinde Leuzigen betrifft, konnten erledigt werden. Die nötigen Aufklärungen wurden erteilt.

5. Gerichtsschreibereien

Aus den vorgefundenen Inspektionsberichten über die Gerichtsschreibereien geht hervor, dass die Geschäftsführung, soweit solche unserer Aufsicht untersteht, befriedigend war.

Die Überweisung der Urteilsauszüge lässt an einigen Orten noch zu wünschen übrig.

6. Betreibungs- und Konkursämter

Besondere Vorkommnisse sind hier nicht zu melden. Die Geschäfte werden gewissenhaft und rasch erledigt. Der Gebührenbezug betrug Fr. 1 469.619.45.

7. Güterrechtsregister

Im Berichtsjahr sind keine Beschwerden eingelangt.

8. Handelsregister

Im Berichtsjahr sind 44 Geschäfte eingelangt. Vom Vorjahr waren 8 Geschäfte hängig, so dass sich die Gesamtzahl von 52 Geschäften ergibt. Hievon waren 4 Einfragen und administrative Berichte. Durch Korrespondenz und Verhandlungen mit den Eintragungspflichtigen konnten 47 Geschäfte erledigt werden. Eventueller Verzicht auf Eintragung: 4. Durch Entscheid erledigt: 8. Ermächtigung zur Eintragung trotz unvollständigen Belegen: 5. Ordnungsbussen: 3.

9. Vormundschaftswesen

Im Berichtsjahre sind 9 Rekurse gegen Entscheidungen der Regierungsstatthalter in Vormundschaftssachen eingereicht worden. In 5 Fällen wurde der erstinstanzliche Entscheid bestätigt, 1 Rekurs wurde gutgeheissen, einer zurückgezogen und 2 mussten auf das neue Jahr übertragen werden. In 3 Fällen wurde beim Bundesgericht staatsrechtliche Beschwerde eingereicht, das Bundesgericht hat alle abgewiesen.

Betreffend Eltern- und Kindesrecht wird auf Ziffer 10 (Bericht des Jugendamtes) verwiesen.

In Anwendung des Haager Abkommens vom 12. Juni 1902 zur Regelung der Vormundschaft über Minderjährige waren im Berichtsjahr 7 Fälle zu behandeln.

Die Zahl der im Kanton Bern geführten Vormundschaften und Beistandschaften beträgt 17 070. Im Berichtsjahr sind 8347 Vormundschaftsrechnungen fällig geworden. Davon wurden 7260 abgelegt. Ausstehend sind insgesamt noch 972 Vormundschaftsrechnungen, wovon 228 schon früher hätten abgegeben werden sollen.

Es ist in erster Linie Sache der Vormundschaftsbehörden, dafür zu sorgen, dass die Vormundschaftsrechnungen rechtzeitig abgelegt werden. Wir dringen bei den Regierungsstatthaltern stets darauf, dass sie in ihrem Amtsbezirk energisch durchgreifen. Wir verkennen die Schwierigkeiten für die Vormundschaftsbehörden keineswegs. Als letzte Mittel stehen ihnen nach Art. 445 ff. ZGB, Bussen, vorläufige Amtseinstellung des Vormundes, Abfassen der Rechnung auf Kosten des Vormundes durch eine Drittperson und bei Gefahr im Verzug Verhaftung des Vormundes und Beschlagnahme des Vermögens, zur Verfügung.

10. Kantonales Jugendamt

Allgemeines

Die Tätigkeit des Jugendamtes vollzog sich im vergangenen Jahr im gewohnten Rahmen. Vorkommnisse besonderer Art sind, abgesehen von der Unterstellung der psychiatrischen Beobachtungsstation für Jugendliche in Enggistein unter seine Aufsicht, nicht zu verzeichnen. Dass damit immerhin eine beachtliche Vermehrung der dem kleinen Personalstab des Amtes obliegenden Arbeit einherging, sei nur beiläufig erwähnt. Leider nötigte ein bedauerlicher Unfall die Adjunktin zu einem vier Monate dauernden Krankenlager. Es ist klar, dass trotz zeitweiligen Ersatzes der Ausfall dieser Arbeitskraft in mancherlei Belangen spürbar wurde.

Zur *Tagesarbeit* des Jugendamtes gehört von jeher die Überprüfung der gegen Beschlüsse der vormundschaftlichen Behörden in Streitigkeiten aus dem Eltern- und Kindesrecht eingereichten Beschwerden und die Vorbereitung dieser Geschäfte zuhanden des Regierungsrates. Ebenso behandelt es die gegen Beschlüsse der Jugendanwälte eingereichten Rekurse, sowie die Anträge der Jugendanwälte auf administrative Versetzung Jugendlicher gemäss Art. 62, Ziff. 1 APG und die Gesuche um bedingte Entlassung Jugendlicher aus den Erziehungsanstalten. Die Beratung von Eltern und Amtsstellen in Rechts- und Fürsorgefragen, sowie die Leistung von Rechtshilfen an ausserkantonale und ausländische Dienststellen zählen mit zum ordentlichen Tagesgeschehen. Wiederholt wurden die Dienste des Amtes von Gerichten zur Abklärung der persönlichen und sozialen Verhältnisse und zur Begutachtung der Kinderzuteilung in Ehescheidungsprozessen beansprucht. Die gewissenhafte und verantwortungsbewusste Erledigung aller dieser Aufgaben verlangt viel Kleinarbeit.

Neben dieser zum gewöhnlichen Pensum gehörenden Tätigkeit lieh das Amt seine Aufmerksamkeit in unvermindertem Masse der *Förderung und Unterstützung* der *Vormundschaftsbehörden* in der Erfüllung der ihnen vom Gesetz übertragenen Obliegenheiten auf dem Gebiete des Vormundschaftswesens, insbesondere des vormundschaftlichen Kinderschutzes und des Pflegekinderwesens. Das geschah nebst Beratung in Einzelfällen durch Vorträge in den von einzelnen Regierungstatthaltern organisierten Instruktionskursen und in Veranstaltungen von Schulen und gemeinnützigen Organisationen. Der bei anderer Gelegenheit geäusserte Wunsch, es möchte die im Armengesetz vorgesehenen *Amtsversammlungen* in der Weise erweitert werden, dass hiezu auch die Mitglieder der Vormundschaftsbehörden eingeladen und neben den die Armenpflege berührenden Fragen auch solche aus der vormundschaftlichen Praxis erörtert werden, konnte bisher nicht verwirklicht werden. Ihm steht der Wortlaut des § 66 des Armengesetzes entgegen. Hier muss ein auch in seinen finanziellen Konsequenzen tragbarer Ausweg noch gefunden werden. Dankbar sei anerkannt, dass zu den von der Kantonalen Fürsorgedirektion jeweils im Herbst einberufenen Konferenzen der Bezirksarmeninspektoren stets auch das Jugendamt eingeladen und ihm Gelegenheit gegeben wird, besondere Anliegen vorzutragen.

Die Beziehungen zu den in der Jugendhilfe massgebenden *privaten Organisationen* waren auch im vergangenen Jahr angenehm und wie wir glauben fruchtbar. Sie sind sichergestellt durch die persönliche Mitarbeit des Amtsvorstehers in einer Reihe von Vorständen.

Die Entwicklung auf dem Gebiete des *Film- und Kinowesens* beschäftigt uns in fortgesetzter Weise. Wiederholt sind auch im Grossen Rat Massnahmen verlangt worden, um der Kinosucht der Jugend wirksam zu steuern. Das Heilmittel ist noch nicht entdeckt worden, nicht zuletzt deshalb, weil man in weiten Kreisen noch nicht einig ist, worin es besteht. Unter den Jugendanwälten, welche mit der kinobesuchenden Jugend in unmittelbare Beziehung kommen, herrscht allerdings Übereinstimmung darin, dass das aus dem Jahre 1916 stammende Gesetz über das Lichtspielwesen in manchen Teilen revisionsbedürftig ist und dass die Vorarbeiten

für eine derartige Revision nicht in Erwartung einer künftigen eidgenössischen Regelung aufgeschoben werden sollten. Inzwischen sind die Jugendanwaltschaft der Stadt Bern und die Jugendanwälte anderer kinoübersetzter Bezirke zum Angriff in der Weise übergegangen, dass sie Kinder und Jugendliche mit Bussen bestrafen, wo Verweise und Ermahnungen nicht nachhaltig wirkten. Daneben kämpfen sie mit Aufrufen in der Presse um eine vermehrte Einsicht der Eltern. Gegen anstössige Kinoreklame wird, wie die Erfahrung in der Stadt Bern gezeigt hat, am erfolgreichsten durch persönliche Besprechung mit dem Kinoinhaber vorgegangen. Verdankenswert war die gelegentliche Einladung der Film-Kontrollstelle der Polizeidirektion zur Besichtigung besonders diskutabler Filme vor deren Vorführung. Auf diese Weise konnte die Vorführung eines verderblich erachteten Films verhindert und die baldige Absetzung eines andern erwirkt werden. Das Jugendamt arbeitet andererseits aktiv mit in der bernischen Jugendfilm-Kommission, welche zum Ziel hat, Mittel und Wege zu suchen und Richtlinien aufzustellen, um planmässige Filme, die sich für Jugendveranstaltungen eignen, zu beurteilen und zu katalogisieren.

In den Städten Bern und Biel hat die *Einrichtung von Spielsalons*, wie sie in Genf, Lausanne und Zürich bereits bestehen, berechtigte Bedenken erweckt. Es handelt sich um die Aufstellung von Spielautomaten nach amerikanischem Muster, welche gegen Einwurf eines Zwanzigrappenstückes die Betätigung eines elektrisch gesteuerten Geschicklichkeitsspiels erlauben, ohne dass hiebei Geldgewinne zu erzielen sind. Sie fallen nicht unter die Lotteriegesetzgebung. Gefährlich sind sie deshalb, weil sie geeignet sind, ihre zur Hauptsache aus Jugendlichen bestehenden Kunden zur Spielleidenschaft zu verführen und, wie die Erfahrung gezeigt hat, die charakterschwachen unter ihnen zu verhängnisvollem Geldausgeben zu verleiten. Diese und andere milieubedingte schädlichen Einflüsse erheischen die Aufmerksamkeit der Behörden. Die kantonale Polizeidirektion befasst sich derzeit mit dem Erlass einer die Einrichtung und den Betrieb dieser Spielsalons betreffenden Verordnung.

Rekurse gegen vormundschaftliche Beschlüsse im Eltern- und Kindesrecht (Art. 283—287 ZGB) wurden eingereicht 23. Hievon wurden abgewiesen 10, ganz oder teilweise gutgeheissen 4, zurückgezogen oder auf andere Weise erledigt 3, während 6 auf Ende des Jahres noch hängig waren. Erziehungsmassnahmen anordnende *Beschlüsse der Jugendanwälte* wurden in drei Fällen angefochten. Deren zwei wurden abgewiesen, der dritte war auf Jahresschluss noch unerledigt. Ausserdem wurden 19 Anträge auf administrative Versetzung Jugendlicher in Erziehungsanstalten (Art. 62, Ziff. 1 APG in Verbindung mit Art. 63 II, 34, Ziff. 6, 32 EG zum StGB) und 45 Gesuche um bedingte Entlassung behandelt. In 4 Fällen musste die gewährte Rechtswohltat widerrufen werden. Die Änderung früher angeordneter jugendrechtlicher Massnahmen und die Löschung von Strafregistereinträgen wurden in je 6 Fällen verfügt.

Aufsicht über die privaten Kinderheime

Neue Kinderheime wurden im vergangenen Jahr keine eröffnet. Dagegen verlegte das heilpädagogische Kinderheim Fuchsmann, dessen Inbetriebnahme im

letzten Bericht gemeldet wurde, seinen Sitz von Köniz nach dem Beatenberg. In zwei Fällen konnte die Eröffnung geplanter Betriebe durch Beratung verhindert werden, in einem Fall bedurfte es dazu der Intervention des Amtes. Neue Kinderheime sind so lange nicht erwünscht, als die Bewerber um die Erteilung einer Betriebsbewilligung nicht über die persönliche Qualifikationen verfügen, welche die mit der Übernahme einer derartigen Aufgabe verbundene grosse Verantwortung verlangt.

Zurzeit stehen 62 Heime unter Aufsicht des Jugendamtes. Diese vollzieht sich in der Regel durch unangemeldete Inspektionen, welche sich auf den baulichen Zustand, die Behebung beanstandeter Mängel, die Kontrolle der vorhandenen Lösch- und Sicherungseinrichtungen und die Betriebsführung im allgemeinen erstrecken. Bei den im vergangenen Jahr ausgeführten Besuchen konnte festgestellt werden, dass die von den Organen der Brandversicherungsanstalt und der Feuerpolizei gerügten Mängel weitgehend behoben waren. Den amtlichen Besuchen begegnen heute die meisten der Kinderheiminhaber mit Verständnis, wenn auch da und dort noch mit der gegenüber allen behördlichen Einmischungen anzutreffenden Zurückhaltung. Die bei den Inspektionen gemachten Feststellungen nötigten vereinzelt zu Beratung und Belehrung, aber nirgends zu schwerwiegenden Beanstandungen. Es darf anerkannt werden, dass sich die Heimleiter im allgemeinen ihrer Verantwortung bewusst sind.

Psychiatrische Beobachtungsstation für Jugendliche in Enggistein

Diese Station, von welcher in den Berichten der letzten Jahre wiederholt die Rede war, konnte anfangs Mai in Betrieb genommen werden. Sie hat zur Aufgabe, durch ärztlich und pädagogisch geleitete Beobachtung sowie durch psychiatrische Untersuchung und Begutachtung die persönliche Wesensart der Jugendlichen abzuklären, welche von den Jugendanwaltschaften und von vormundschaftlichen Behörden im Blick auf anzuordnende Massnahmen zur Untersuchung ihres körperlichen, geistigen und sittlichen Zustandes eingewiesen werden. Sie bietet 18 Jugendlichen Raum, welche im Rahmen des Beobachtungszwecks im Haus, im Garten, auf dem Felde und in einer zunächst für Holzbearbeitung eingerichteten Werkstätte angemessen beschäftigt werden.

Bernischer Art entsprechend, wurde bescheiden begonnen. Arbeitsgelegenheiten bietet der von der Stadt Bern verwaltete Gutshof. Dessen Verwalter sorgt auch für die Verpflegung und die Besorgung der Wäsche der Belegschaft. Die Beobachtungsstation wird ärztlich von Dr. med. Wyss, Oberarzt der Heil- und Pflegeanstalt Münsingen, betreut. Die Führung der eingewiesenen Jugendlichen ist Herrn Erwin Scherrer, einem in der Anstaltspraxis und an der Sozialen Schule Zürich ausgebildeten Erzieher anvertraut. Ihm ist als Mitarbeiter und Leiter der Holzbearbeitungswerkstätte ein tüchtiger Schreiner beigegeben, der sich mit ihm auch in die Freizeitgestaltung der Zöglinge teilt. Sind auch die Erfahrungen noch kurz, so hat sich doch schon gezeigt, dass den zwei Männern nicht zugemutet werden kann, die der Beobachtungsstation obliegende Aufgabe allein zu bewältigen,

besonders wenn man bedenkt, dass es sich bei den eingewiesenen Jugendlichen um Burschen handelt, welche auch ausserhalb der täglichen Arbeitszeit und namentlich an Sonntagen überwacht und geführt werden müssen. Dieser Einsicht hat sich der Regierungsrat nicht verschlossen und deshalb auf das neue Jahr die Anstellung eines weiteren Gehilfen bewilligt.

Die Zahl der Eingewiesenen stieg von 5 zur Zeit der Eröffnung schon im folgenden Monat auf 15 an und bewegte sich bis Ende des Jahres stets um 18. Durchschnittlich betrug die Belegung 16 Jugendliche, woraus geschlossen werden darf, dass die von den Jugendanwälten seit langem befürwortete Einrichtung einer solchen Beobachtungsstation einem tatsächlichen Bedürfnis entspricht.

Vergegenwärtigt man sich, dass es sich bei den Jugendlichen, welche der Beobachtungsstation zugeführt werden, um Menschen handelt, die nach ihrem Austritt aus der Schule aus irgendeinem Grunde in der Lehre oder in der Arbeitsstelle versagt haben, um solche, welche wegen geistiger oder körperlicher Anlagemängel, wegen vernachlässigter Erziehung, wegen starker Pubertätskrisen straffällig geworden oder verwahrlost sind, und für die nun mit Hilfe des Psychiaters neue Wege gesucht werden müssen, so wird man auch verstehen, dass ihre Behandlung den Betreuern in der Beobachtungsstation selbst Aufgaben stellt, deren Lösung nicht in irgend einem bewährten Schema gefunden werden kann. Es gilt auch hier Anfangsschwierigkeiten mit Geduld zu überwinden. Sie zu leugnen wäre schon deshalb töricht, weil die vom Kanton Bern geschaffene Beobachtungsstation für Jugendliche in der deutschen Schweiz bisher die einzige ihrer Art ist. Nennenswerte Betriebsstörungen ereigneten sich nicht. Das Davonlaufen des einen oder andern der Zöglinge gehört zu den Erscheinungen, wie sie auch den geschlossenen Heimen nicht fremd sind. Sobald ein Jüngling durch sein Verhalten sich selbst oder die Gemeinschaft ernstlich gefährdet, verfügt der Arzt seine Überführung in die Heil- und Pflegeanstalt. Der Arzt besucht die Station in der Regel zweimal wöchentlich.

Pflegekinderwesen

Die im I. Quartal des Berichtsjahres bearbeiteten statistischen Erhebungen wiesen mit 6406 Pflegekindern gegenüber früheren Jahren (1950 = 6470) keine nennenswerten Verschiebungen auf. Die Altersgruppe der 1-6jährigen war an der Gesamtzahl mit 25%, die der 7-11jährigen mit 34% und die der vier letzten Schuljahre mit 41% beteiligt. 70% ehelichen standen 30% aussereheliche Kinder gegenüber. Heimatberechtigt waren im Kanton Bern 5160, in andern Kantonen 1028, im Ausland 182 der hier versorgten Kinder (in 36 Fällen fehlte die Angabe).

Erstmals wurden die *Schulverhältnisse* der einzelnen Kinder zahlenmässig abgeklärt, wobei über 4715 schulpflichtige Kinder sichere Angaben eingingen. Davon waren 4385 Primar- und 266 Sekundarschüler; 49 Pflegekinder besuchten Spezialklassen und 15 wurden als bildungsunfähig beurteilt. Die kleine Zahl der Sekundarschüler mag sich zum Teil aus den Anlagen der Kinder selbst erklären. Es bestehen aber daneben auch weitverbreitete Widerstände gegen die Forderung, jedem Kind die Schulung zu vermitteln, die seinen Fähigkeiten

entspricht, besonders, wenn sich daraus vermehrte Hausaufgaben für das Kind selber und Verzicht der Pflegeeltern auf die üblichen Hilfeleistungen ausserhalb der Schulzeit ergeben. Es ist ein Anliegen an alle pflichtbewussten Pflegeeltern, Aufsichtspersonen und Versorger, für begabte Pflegekinder den Sekundarschulbesuch als bessere Grundlage für eine spätere Berufslehre zu fördern. Ohne einen besondern Zuschuss an das übliche Kostgeld wird dies allerdings nur ausnahmsweise zu verwirklichen sein. Die Kostgelder bewegen sich auch heute vielfach unter den behördlich ausgegebenen Richtlinien und fallen bei 50 % aller Pflegeverhältnisse ganz weg. Eine solche Regelung ist nur zu begrüssen, wenn die Pflegeeltern tatsächlich in der Lage sind, auf eine angemessene Entschädigung zu verzichten und sich nicht an der Arbeitskraft oder am Unterhalt des Kindes für den Ausfall des Kostgeldes schadlos zu halten suchen. Fasst man jedoch die häufigen Angebote wenig begüterter Familien, die sich besonders für Schüler der obersten Klassen ohne Entschädigungsanspruch interessieren, näher ins Auge, drängt sich jede Vorsicht in bezug auf wirkliche Eignung und Vertrauenswürdigkeit dieser Plätze auf.

Von 1346 neubewilligten Pflegeverhältnissen wurden 709 durch die Eltern, 400 durch Vormünder oder vormundschaftliche Beschlüsse gemäss Art. 284 ZGB, 172 durch Armenbehörden, 47 durch private Fürsorgestellen und 18 durch die Jugendanwaltschaften begründet. Aufgelöst wurden total 1437 Pflegeverhältnisse: 707 wegen Schulaustritt, 57 wegen überwiegender Erziehungsschwierigkeiten im Charakter des Kindes, 38 wegen unhaltbarer Zustände im Pflegeplatz, 11 wegen Tod des Pflegekindes und 624 wegen Veränderung des Wohnorts oder der Familienverhältnisse und aus nicht näher umschriebenen Gründen. Besonders bei den Kindern, die als zu schwierig für eine bestimmte Pflegefamilie befunden wurden, aber auch bei den festgestellten Mißständen im Pflegeplatz und bei den vielen Auflösungen unter der Rubrik der «veränderten Verhältnisse» muss ein Zusammenwirken ungünstiger Umstände von verschiedenen Seiten her vermutet werden, auch wenn sie sich nicht nachweisen lassen. Sie deuten auf eine andauernd starke Bewegung im ganzen Pflegekinderwesen. Der häufige Wechsel gibt insofern zu Bedenken Anlass, als er sich auf eine ruhige Entwicklung des Kindes während der Wachstumsjahre störend auswirkt. Für Eltern, Pflegeeltern und Versorgerbehörden drängen sich aus dem Misserfolg bei wiederholter Veränderung des Pflegeplatzes bestimmte Vorbehalte gegen die Zweckmässigkeit der Familieneinweisungen auf. Wenn die Pflegefamilie ihren Vorrang als «beste und billigste» Möglichkeit zur Unterbringung von Kindern auch in Zukunft behalten soll, ist eine sorgfältigere Auswahl der Kinder, die sich dafür eignen, unerlässlich. Bei schwacher Begabung, körperlichen Gebrechen, ausgeprägten Charakterschwierigkeiten, aber auch da, wo bei gut gearteten Kindern vorausszusehen ist, dass sich uneinsichtige Eltern störend in die Erziehung einmischen werden, sollte häufiger als üblich von Anfang an auf die Familienpflege verzichtet werden. Für die Pflegeeltern ergibt sich in solchen Fällen nicht zuletzt zum Schaden des Kindes auf die Dauer eine untragbare Belastung. Die im Ausbau begriffene Erziehungsberatung wird im Pflegekinderwesen vor- und fürsorgerrisch neue bestimmte Aufgaben zu erfüllen haben.

Die Bearbeitung der Jahresberichte aus sämtlichen Gemeinden, die dem Jugendamt durch die Pflegekinderinspektoren vermittelt werden, erfordert regelmässig einen grossen Zeitaufwand. Dieser rechtfertigt sich in der Schaffung vermehrter Beziehungen zwischen den örtlichen Aufsichtsorganen und der kantonalen Zentralstelle; es werden dabei aber auch immer wieder schwierige Einzelfälle bekannt und Fragen aufgeworfen, über die landauf und -ab auch heute noch Unsicherheit herrscht.

Wegen Verweigerung oder Entzugs der Pflegekinderbewilligung gelangten im Berichtsjahr 4 Rekurse an die Justizdirektion. Gerichtspräsidenten, Regierungstatthalter, Vormundschaftsbehörden und private Fürsorgestellen oder Einzelpersonen meldeten dem Jugendamt 38 Gefährdungen von Pflegekindern. In 17 Fällen waren einlässliche Erhebungen an Ort und Stelle nötig. Häufig musste die fürsorgerrische Betreuung im Interesse der Kinder bis zum Abschluss bestimmter Massnahmen weitergeführt werden. 21 Gefährdungsanzeigen liessen sich schriftlich und telephonisch behandeln. Wo zum Schutz eines Kindes rasche Hilfe not tut, ist eine persönliche Fühlungnahme mit den Gemeindebehörden unerlässlich, auch wenn sie an Zeit und Kraft grössere Anforderungen stellt.

Ebenso erfordert der Wechsel unter den Pflegekinderinspektoren und Gemeindeaufsichtspersonen, die neu an ihre Aufgaben herantreten, zu Beginn ihrer Tätigkeit persönliche Aussprachen, um organisatorische und Fragen der praktischen Überwachung der Kinder im Sinne der Verordnung vom 21. Juli 1944 zu regeln. Einmal mit den Verhältnissen und gesetzlichen Vorschriften vertraut, erweisen sich die Pflegekinderinspektoren als einsatzbereite Mitarbeiter des Jugendamtes.

Der Aufklärung weiterer Kreise über ihre ungleichartigen Aufgaben dienten die periodischen Publikationen in den Amtsanzeigern, sodann besonders während des Winters die stets gut besuchten Vereinsanlässe, Mütter- und Elternabende mit Vorträgen über bestimmte Anliegen des Pflegekinderschutzes. Besonders wertvoll erscheint solche Arbeit in Berufs- oder Hauswirtschaftskursen für erwachsene Töchter, wenn sie in einzelnen Stunden auf das hingewiesen werden können, was man später innerhalb einer Familie oder in der Öffentlichkeit zum Wohl der schutzbedürftigen Jugend von ihnen erwartet.

Jugend-anwaltschaften

1. Der Personalbestand der Jugendanwaltschaften hat sich zahlenmässig nicht verändert. Der Hinweis auf die maximale Arbeitsbelastung derjenigen Dienststellen, deren Stab nur aus dem Jugendanwalt und einer Fürsorgerin besteht, welche zur Hauptsache für Büroarbeiten verwendet werden muss, blieb insofern nicht unbeachtet, als der Regierungsrat der Jugendanwaltschaft Emmental-Oberaargau auf das Jahr 1953 die Anstellung einer Kanzleihilfin bewilligt hat. Soll die für den Erfolg der Jugendstrafrechtspflege wesentliche fürsorgerrische Betreuung nicht zu kurz kommen, so wird auch den übrigen Jugendanwaltschaften eine Kanzleihilfin zugeteilt werden müssen.

Die Jugendanwaltschaft des Mittellandes war genötigt, ihre an der Kesslergasse 4 innegehabten Lokalitäten dem kantonalen Personalamt abzutreten und ihren Sitz anfangs Dezember an die Speichergasse 10 zu verlegen. Sie ist daselbst geräumig und zweckmässig untergebracht.

2. Im Zusammenhang mit dem Aufsehen erregenden Straffall Schürmann-Deubelbeiss und der von Minderjährigen begangenen Zeughaus-Einbrüche war die sogenannte Jugendkriminalität wiederholt Gegenstand von Erörterungen in der Presse und von parlamentarischen Interpellationen. Es kann, wie anderswo, auch für den Kanton Bern festgestellt werden, dass eine generelle Zunahme der von Kindern und Jugendlichen begangenen strafbaren Handlungen nicht zu verzeichnen ist. Die Statistik weist gegenteils einen wenn auch zahlenmässig nicht bedeutsamen Rückgang auf. Von seiten einzelner Jugendanwälte sind denn auch der Presse berichtende Artikel zugestellt und von ihr veröffentlicht worden. Ebenso wenig weicht das Bild der im Berichtsjahr zur Anzeige gelangten Tatbestände im allgemeinen von den Aufstellungen früherer Jahre ab. Immerhin verdient die Tatsache Beachtung, dass die Verhältniszahl zwischen fehlbar gewordenen Kindern und Jugendlichen sich zuungunsten der Ersteren verschoben hat. Gelangten 1951 gegenüber 3453 Jugendlichen 449 Kinder zur Anzeige, so standen im vergangenen Jahr 3313 Jugendlichen 539 Kinder gegenüber. Im Delikt-katalog spiegelt sich diese Erscheinung nebst den Verkehrsvergehen vor allem in den Vermögens- und Sittlichkeitsdelikten wider. Die Jugendanwälte gehen wohl nicht fehl, wenn sie die Ursache hierfür in mangelnder Führung und Beaufsichtigung durch die Eltern, in einer oft festgestellten schwächlichen und verhängnisvollen Verwöhnung, in der Verabreichung eines allzugrossen Taschengeldes und im verderblichen Beispiel verantwortungsloser Erwachsener erblicken. Die Tatsache, dass sich allein das Straftamtsgericht Bern im letzten Jahr mit 51 Anklagen wegen Unzucht mit Kindern zu befassen hatte, weist deutlich auf diese Schuld hin.

Es ist im Abschnitt «Allgemeines» auf die Intensivierung der Massnahmen gegen unerlaubten Kino- und Dancingbesuch durch Jugendliche hingewiesen worden. Die Statistik der Jugendanwaltschaften vermerkt dementsprechend eine Steigerung der wegen Widerhandlung gegen das Lichtspielgesetz eingereichten Strafanzeigen.

Immer mehr stellen sich die Jugendanwaltschaften der bernischen Landschaft in den Dienst der Vormundschaftsbehörden zur Mitarbeit bei der Behandlung von Gefährdungsfällen, sei es durch Beratung, durch Führung von Untersuchungen oder Rechtshilfeleistungen anderer Art. Die vom Jugendantwalt des Oberlandes zur Förderung der Zusammenarbeit jährlich einberufenen Konferenzen für die in seinem Amtsbereich tätigen Organe der verschiedenen Fürsorgeinstitutionen sind zur Tradition geworden. Das Verhältnis zur Lehrerschaft, auf deren wertvolle Mitarbeit die Jugendanwälte in hohem Masse angewiesen sind, ist im allgemeinen ein gutes. Das gleiche lässt sich von den Beziehungen zu den Gerichtspräsidenten sagen, welche besonders im Jura dazu übergegangen sind, den Jugendantwalt zur Abklärung der Frage der Kinderzuteilung in Ehescheidungsprozessen heranzuziehen.

3. Aus der Statistik:

a) Wegen *strafbarer Verfehlungen* wurden im Berichtsjahr 3852 (3902) Kinder und Jugendliche verzeigt, nämlich 539 (449) Kinder und 3313 (3453) Jugendliche. Bei 505 (417) Kindern und 693 (777) Jugendlichen führten die Jugendanwälte eine Untersuchung, während 2239 (2369) Anzeigen gegen Jugendliche dem Gerichtspräsidenten zur Erledigung im summarischen Verfahren überwiesen wurden.

b) *Erziehungsmassnahmen und Strafen* (Art. 84, 85, 87, 91—97 StGB) ordneten die Jugendanwälte und Richter im ordentlichen Verfahren gegenüber 288 (261) Kindern und 555 (604) Jugendlichen an und zwar:

	Kinder	Jugendliche
Verweis	247	231
Busse	—	159
Einschliessung	—	25
Aufschub des Entscheides und Stellung unter Schutzaufsicht	—	34
Belassung in der eigenen Familie und Überwachung der Erziehung	9	39
Einweisung in eine vertrauenswürdige Familie	17	33
Einweisung in eine Erziehungsanstalt	13	33
Einweisung in eine Erziehungsanstalt für schwer Verdorbene (Art. 91, Ziff. 3	—	—
Besondere Behandlung	1	1
Schularrest	1	—

c) *Änderung der Massnahmen* gemäss Art. 86 und 93 StGB erfolgten gegenüber 2 Kindern und 20 Jugendlichen.

Durch *Rekurse* an den Regierungsrat wurden 2 Beschlüsse der Jugendanwälte weitergezogen, während in 3 Fällen gegen das Urteil des Jugendrichters *appelliert* wurde.

Die Verhältniszahl zwischen den in Untersuchung gezogenen Knaben und Mädchen bestätigt frühere Erfahrungen. Die Knaben sind mit 85 %, die Mädchen mit 15 % beteiligt.

Psychiatrisch-psychologische Untersuchungen und Begutachtungen erfolgten bei 35 Kindern und 81 Jugendlichen.

d) Die *Zusammenstellung der zur Anzeige gelangten Delikte* ergibt folgendes Bild:

	Kinder	Jugendliche
Tötung	—	—
Fahrlässige Tötung	1	—
Abtreibung	—	1
Körperverschwendung	1	16
Diebstahl	131	149
Entwendung	36	15
Raub	—	2
Veruntreuung	—	12
Fundunterschlagung	2	8
Hehlerei	7	12
Sachbeschädigung	42	39
Betrug	1	15
Erpressung	—	9
Vergehen gegen die Sittlichkeit	27	48
Brandstiftung	—	5

	Kinder	Jugendliche
Fahrlässige Verursachung einer Feuersbrunst	19	4
Delikte gegen den öffentlichen Ver- kehr	26	39
Urkundenfälschung	—	6
Anstiftung zu Diebstahl, Irreführung der Rechtspflege, Verleumdung, Tierquälerei, Zechprellerei	10	28
Übertretungen gemäss Art. 6–23 EG z. StGB	9	23
Widerhandlungen gegen das MFG .	138	190
Widerhandlungen gegen das Gesetz betreffend Fischerei, Jagd und Vogelschutz	28	15
Widerhandlungen gegen andere Ge- setze	41	114

e) Auf Grund des Art. 34, Ziff. 6 EG zum StGB wurden von den Jugendanwaltschaften auf Antrag von Vormundschafts- und Armenbehörden gegenüber 27 Burschen und 22 Mädchen *administrative Untersuchungen* eingeleitet. Sie führten in 19 Fällen zu Versorgungsanträgen an den Regierungsrat, der ihnen ausnahmslos entsprach.

Wo Untersuchungen mangels eines strafbaren Tatbestandes oder mangels eines Strafantrages aufgehoben werden mussten, die weitere Betreuung eines Kindes oder Jugendlichen aber wegen in Erscheinung getretener Gefährdung angezeigt erschien, erstatteten die Jugendanwälte Meldung an die zuständigen Vormundschaftsbehörden. Das war gegenüber 194 Kindern und Jugendlichen der Fall.

In 47 Geschäften leistete die Jugendanwaltschaft Rechtshilfe an auswärtige Amtsstellen.

f) Der *Erziehungsaufsicht* und nachgehenden *Fürsorge* der Jugendanwaltschaften unterstanden auf Ende des Berichtsjahres:

	Kinder	Jugendliche
in der eigenen Familie	48	200
in Pflegeplätzen	30	12
in fremden Lehr- und Arbeitsstellen	—	255
in Anstalten und Heimen	36	125

was einem Total von 706 Befürsorgten entspricht. Von den 112 Kindern befinden sich rund 31,5%, von den 592 Jugendlichen deren 21% in Erziehungsanstalten.

11. Bürgerrechtsentlassungen

Die Zahl der im Berichtsjahr bewilligten Entlassungsfälle betrug 30.

Davon hatten alle das Bürgerrecht in andern Gemeinden, Kantonen bzw. im Ausland bereits erworben oder waren, gestützt auf die erhaltene Zusicherung, im Begriff, es zu erwerben:

a) in andern Gemeinden bzw. Kantonen	16 Fälle
b) im Ausland:	
Frankreich	4 Fälle
Südafrika	3 »
Australien	3 »
Deutschland, Schweden, USA und Neuseeland je 1 Fall	4 »
	14 »
	30 Fälle

Auf Beginn des neuen Berichtsjahres ist dieser Tätigkeitsbereich im Hinblick auf das neue BG vom 29. September 1952 über Erwerb und Verlust des Schweizerbürgerrechts von der Polizeidirektion übernommen worden, da er in engem Zusammenhang mit dem Zivilstandsdienst steht.

12. Administrativjustiz

Verschiedene Kompetenzkonfliktsverfahren sind in Übereinstimmung mit dem Obergericht oder Verwaltungsgericht erledigt worden.

Ferner wurden verschiedene Entscheide der Regierungstatthalter in Verwaltungstreitsachen, in denen die Antragstellung unserer Direktion zukommt, an den Regierungsrat weitergezogen. Die Entscheide, welche allgemeines rechtliches Interesse erwecken, werden in der Monatsschrift für bernisches Verwaltungsrecht (MbVR) veröffentlicht, so dass es sich erübrigt, sie hier wiederzugeben.

13. Mitberichte

In 198 Geschäften anderer Direktionen haben wir Mitberichte abgegeben. Ausserdem bearbeiteten wir verschiedene Rechtsfragen, die uns von andern Direktionen vorgelegt wurden; auch nahmen wir an Augenscheinen teil, die von andern Direktionen angeordnet wurden. Dazu kommen die nicht besonders registrierten, aber immer wieder zahlreichen Fälle mündlicher Auskunftserteilung auf allen Gebieten unserer Verwaltung. Ferner wirkten wir in mehr oder weniger umfangreichem Masse an der Ausarbeitung gesetzlicher Erlasse mit, welche von andern Direktionen vorgelegt wurden.

Im weitem ging unsere Direktion andern Direktionen bei der Vertretung von beim Bundesgericht hängigen Fällen an die Hand.

14. Stiftungen

In Ausübung der Aufsicht über die Stiftungen hatten wir 38 Fälle zu behandeln. 26 Gesuche um Abänderung der Organisation und des Zweckes der Stiftungen haben wir dem Regierungsrat zur Genehmigung vorgelegt.

15. Rechtshilfe und auswärtige Erbfälle

Gesuche um Rechtshilfe wurden 246 weitergeleitet. Ferner hat uns die Justizabteilung des eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes 34 Erbfälle von im Ausland gestorbenen Bernern zur Behandlung überwiesen.

16. Massnahmen gegen die Wohnungsnot

Auf Jahresende haben weitere 13 Gemeinden das Mietamt wieder aufgehoben und damit auf die Anwendung der notrechtlichen Vorschriften über den Mieterschutz auf ihrem Gebiet verzichtet; insgesamt ist der Mieterschutz damit in 81 Gemeinden wieder aufgehoben worden.

Bei den Mietämtern liefen insgesamt 1647 Begehren um Unzulässigerklärung der Kündigung ein. Davon konnten 842 Begehren durch Vermittlung der Mietämter gütlich erledigt werden; 328 Kündigungen wur-

den zulässig und 243 unzulässig erklärt. Nicht eingetreten wurde auf 94 Begehren, und 140 Geschäfte wurden auf das neue Jahr übertragen.

In 53 Fällen wurde der Entscheid des Mietamtes an die Justizdirektion weitergezogen, und zwar in 37 Fällen durch den Vermieter und in 16 Fällen durch den Mieter.

Über die Erledigung gibt nachfolgende Übersicht Aufschluss:

a) *Rekurse des Vermieters:*

1. Gutheissung	9	
2. Abweisung	15	
3. Nichteintreten	—	
4. Rückzug oder Vergleich . . .	8	
5. Rückweisung zur Neubeurteilung	5	
	—	37

b) *Rekurse des Mieters:*

1. Gutheissung	9	
2. Abweisung	3	
3. Nichteintreten	—	
4. Rückzug oder Vergleich . . .	3	
5. Rückweisung zur Neubeurteilung	1	
	—	16
Total	53	

1 Entscheid des Regierungsstatthalters über die Inanspruchnahme unbenützter Wohnräume wurde an den Regierungsrat weitergezogen. Der Rekurs wurde gutgeheissen und die Inanspruchnahme aufgehoben.

Zur Verhütung von Obdachlosigkeit mussten mehrere Gemeinden in Anwendung des Bundesratsbeschlusses vom 28. Januar 1944 betreffend den Aufschub des Umzugstermins ermächtigt werden, den ordentlichen Frühjahrs- oder Herbstumzug von Fall zu Fall aufzuschieben, nämlich:

für den Frühjahrsumzugstermin: Niederbipp, Lotzwil, Bätterkinden, Lengnau, Steffisburg, Herzogenbuch-

see, St-Imier, Lyss, Biel, Nidau, Uetendorf, Tramelan, Schüpfen, Uttigen, Fahrni und Brugg.

für den Herbstumzugstermin: Lengnau, Lyss, Steffisburg, Büren a. A., Biel, Brugg und Nidau.

Eine Umfrage der Justizdirektion unter den bernischen Gemeinden hinsichtlich gewisser Lockerungsmöglichkeiten auf dem Gebiete des Mieterschutzes (vgl. Jahresbericht 1951) ergab, dass ein Kündigungsschutz für Geschäftsräume sowie für möblierte und unmöblierte Einzelzimmer mit oder ohne Küchenanteil nicht mehr als nötig erachtet wurde. Gestützt auf diese Vernehmlassungen erliess der Regierungsrat am 7. März 1952 die Verordnung betreffend Lockerung des Mieterschutzes im Kanton Bern, mit welcher die oben erwähnten Räumlichkeiten von der Beschränkung des Kündigungsrechtes ausgenommen wurden. Irgendwelche Friktionen entstanden nicht.

Die Beschränkung des Kündigungsrechtes gilt heute nur noch für Wohnungen, sowie für Geschäftsräume, die mit einer Wohnung in einem derartigen Zusammenhang stehen, dass sie ohne erhebliche Beeinträchtigung nicht getrennt benützt werden können.

Die Inanspruchnahme der Justizdirektion als Rekursinstanz hat fühlbar abgenommen, d. h. von 97 Rekursfällen im Jahre 1951 (Höchststand 200 im Jahre 1948) auf 53 im Jahre 1952. Auch bei den Mietämtern ist eine Abnahme in den Kündigungseinsprachen feststellbar. Daraus darf der Schluss gezogen werden, dass sich die Verhältnisse auf dem Wohnungsmarkt wiederum verbesserten. Ausgenommen von diesem Rückgang sind immer noch die Industriegemeinden sowie deren Vorortsgemeinden. Mit dem Hinfallen des Vollmachtsrechtes auf dem Gebiete der Eidgenossenschaft wird die Lage des Mieterschutzes vorerst auf eidgenössischem Boden neu zu überprüfen sein.

Bern, den 15. April 1953.

Der Justizdirektor:

Dr. M. Gafner

Vom Regierungsrat genehmigt am 12. Juni 1953.

Begl. Der Staatsschreiber: Schneider

